

- 2 -

Ich werde die Feststellungen des Landesrechnungshofes zum Anlaß nehmen, in absehbarer Zeit ergänzende Erhebungen vor Ort von der Prüfgruppe meines Hauses vornehmen zu lassen, um weitergehende Erkenntnisse über die Schreibmaschinenausstattung der niedersächsischen Hochschulen, die bedarfsgerechte Beschaffung und den wirtschaftlichen Einsatz zu gewinnen.

Ich weise darauf hin, daß grundsätzlich vor der Beschaffung von über dem normalen Standard einer elektrischen Schreibmaschine ohne Sonderausstattung liegenden Schreibmaschinen/-systemen gem. § 7 Abs. 2 LHO Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen sind.

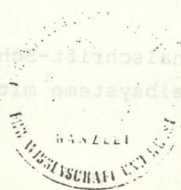
Dabei sind u.a. die Folgekosten, der zusätzliche Aufwand für Arbeitsplatzverbesserungen sowie der Ausnutzungsgrad eines Schreibplatzes zu berücksichtigen.

Weiterhin bitte ich, vor der Beschaffung im Einzelfall zu prüfen, ob

1. die Beschaffung durch Verlagerung innerhalb des Schreibmaschinenbestandes der Hochschule entfallen kann,
2. sich durch organisatorische Veränderungen der Schreibdienstorganisation Verbesserungen hinsichtlich des wirtschaftlichen Einsatzes von Schreibmaschinen/-systemen erreichen lassen.

Ich weise insbesondere auf die Verpflichtung des Beauftragten für den Haushalt hin, darauf hinzuwirken, daß die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung beachtet werden (Vorl. VV-LHO Nr. 3.3.1 zu § 9 LHO).

Im Auftrage
Knies



Barik
Kanzler-Angehörige

**Der Vorsteher
des Finanzamts Oldenburg (Oldenburg)**

St.Nr. 020/07513

Oldenburg (Oldenburg), 7. April 1983
Postfach 2445
Pfer Straße 4
Fernruf: (0441) 24201, App. 326

Präsident der
Universität Oldenburg
Postfach 25 03

2900 Oldenburg

Betr.: Aufwendungen für eine Reise zu einem Fachkongreß

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. März 1983

Sehr geehrter Herr Dr. Zilleßen!

Zu Ihrem o. a. Schreiben vom 16. März 1983 -RS - 0/23-16/Schr-Sch - nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Wie bereits in meinem Schreiben vom 25. Febr. 1983 aufgeführt, hat die Finanzbehörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Beteiligten sind dabei nach § 90 Abgabenordnung (AO) zur Mitwirkung verpflichtet. Eine erhöhte Mitwirkungspflicht besteht insbesondere bei Sachverhalten, die sich auf Vorgänge im Ausland beziehen. In diesen Fällen wird die Pflicht zur Offenlegung der Verhältnisse zu einer Aufklärungspflicht erweitert (§ 90 Abs. 2 AO). Es genügt nicht, wenn die Beteiligten sich lediglich darauf beschränken, Beweismittel anzugeben. Sie müssen die erforderlichen Beweismittel beschaffen und dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Ein Beteiligter kann sich nicht darauf berufen, daß er zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Beschaffung der erforderlichen Beweismittel nicht in der Lage sei, wenn er sich die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können. Er darf solche Möglichkeiten nicht außer acht lassen, sondern muß darüber hinaus eine Beweisvorsorge treffen.

- 2 -

- 2 -

In dem Urteil des BFH vom 23. 10. 1981 (BStBl. 1982 II S. 69, 71) wird zwar gesagt, ein enger Zusammenhang zwischen der dort zugrunde liegenden Sahara-Reise und der beruflichen Tätigkeit "wäre etwa dann gegeben, wenn der Kläger nachweisbar die Absicht gehabt hätte, ein Buch speziell über die geographischen Verhältnisse der Sahara zu schreiben oder wenn er die Reise wegen eines ihm für die Sahara erteilten Forschungsauftrags oder wegen einer anschließenden Semestervorlesung speziell über dieses Thema unternommen hätte."

Es wird dann aber auch ausgeführt: "Solche Umstände hat der Kläger nicht vorgebracht. Nach den Feststellungen des FG hat er vielmehr nach Beendigung der Reise weder eine schriftliche Ausarbeitung noch einen Reisebericht oder ähnliches gefertigt." Sodann legt der BFH dar, daß die Sammlung von Material für eine Lehrtätigkeit oder für wissenschaftliche Veröffentlichungen nicht ausreiche. Daraus ergibt sich, daß es vor allem auf die berufliche Auswertung ankommt.

Zu 2. und 3.:

Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 25. Febr. 1983 dargelegt habe, reicht die Vorlage eines Tagungsprogramms nicht aus. Vielmehr muß nach den Urteilen des BFH vom 15. Juli 1976 (BStBl. 1977 II S. 55, 56) und vom 4. Aug. 1977 (BStBl. 1977 II S. 829) nachgewiesen werden, daß der Steuerpflichtige an den einzelnen Veranstaltungen teilgenommen hat (ebenso BFH, Beschluß des Großen Senats vom 27. 11. 1978, BStBl. 1979 II S. 213).

Zu 4.:

Das Finanzamt beabsichtigt nicht, einem Professor vorzuschreiben, "in welcher Weise er ... eine Teilnahme an einem Kongreß im Ausland verwertet" (vgl. das Bezugsschreiben). Es ist aber nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes für die Festsetzung und Erhebung der Einkommensteuer zuständig. Deshalb hat es nach § 88 AO den Sachverhalt zu ermitteln und nach § 85 AO die Steuern aufgrund der Gesetze gleichmäßig festzusetzen. Es hat daher zu prüfen, ob die Aufwendungen für eine Auslandsreise als Werbungskosten steuerlich anzuerkennen sind.

- 3 -

- 3 -

Hierbei ist nicht vorauszusehen, ob einzelne der angeforderten Unterlagen, z. B. Reisebericht, im vorliegenden Einzelfall für einen Nachweis geeignet sind und ob sie hierfür ausreichen oder ob andere der im Anforderungsschreiben beispielsweise genannten Unterlagen einen hinreichenden Nachweis ergeben.

Hochachtungsvoll


 (Dr. Kötting)

Abkürzungen:

BFH = Bundesfinanzhof
 BStBl. = Bundessteuerblatt

PERSONALRECHTLICHE BEFUGNISSE

hier: Übernahme ins Professorenverhältnis

Auszüge aus dem Beschluß des 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg vom 30. Dez. 1982,
 Az. 2 OVG B 35/82: